

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2147 (Öffentliches Recht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland werden seit 2022 Existenzgründungen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) subventioniert. Im Haushaltsplan werden Mittel zur Verfügung gestellt, deren Vergabe in besonderen Richtlinien geregelt ist. Diese erfolgt in Form von verlorenen Zuschüssen, wenn jemand in Deutschland eine Existenz gründet und das Unternehmen zehn Jahre lang betreibt. Die Subvention ist zurückzuzahlen, wenn der Betrieb vor Ablauf dieser Frist veräußert wird oder in Totalverlust gerät.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die neu gegründeten Unternehmen, sobald sie schwarze Zahlen schreiben, ihre Produktion in das Ausland verlagern, da dort wesentlich günstigere Standortbedingungen, insbesondere Steuersätze gelten. Da bei Steuern das Territorialprinzip gilt, werden die Ertragssteuern daraufhin nicht in Deutschland, sondern im Ausland entrichtet.

Wegen der dramatischen Verknappung öffentlicher Mittel verabschiedet der Bundestag ein Haushaltsrationalisierungsgesetz (HRatG), in dem alle Subventionierungen aus Bundesmitteln eingegrenzt und verstärkt gegen Missbrauch gesichert werden sollen.

Das HRatG enthält in seinem § 49 folgende Regelung:

- (1) Ein Bescheid über Existenzgründungszuschüsse ist aufzuheben und die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn ein gefördertes Unternehmen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb der zehnjährigen Bindungsfrist Unternehmensteile in Staaten außerhalb der EU verlegt, die vom BMWK durch Rechtsverordnung bestimmt werden.**
- (2) Das BMWK bestimmt durch Rechtsverordnung diejenigen Staaten, deren Steuerpraxis sich wettbewerbsverzerrend gegenüber Deutschland auswirkt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Beschluss des Bundestages nicht innerhalb der ersten drei Sitzungswochen nach Eingang der Verordnung beim Bundestag erfolgt ist.**

Der Unternehmer U betreibt bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits seit 2023 in Konstanz erfolgreich eine Firma zur Herstellung von Komponenten für Solaranlagen, die die o.g. Fördermittel erhalten hatte. Im März 2025 hat er auf Grund der hohen Steuerbelastung in Deutschland die Pro-

duktion in die Schweiz verlegt. Diese war in der Verordnung des BMWK, der der Bundestag zugestimmt hatte, aufgeführt. Daraufhin hob das zuständige Bundesamt den Zuwendungsbescheid nach Anhörung des U auf.

Nachdem sein Widerspruch zurückgewiesen wurde, erhebt U im Oktober 2025 fristgemäß Klage vor dem Verwaltungsgericht mit der Begründung, die Neuregelung sei verfassungswidrig. Ihr fehle die erforderliche Bestimmtheit. Auch dürfe sich eine Änderung der Subventionspraxis nicht auf Vorgänge beziehen, bei denen die Zuwendung schon vor Inkrafttreten des § 49 HRatG geflossen sei.

Das Bundesamt wendet ein, dass es sich wegen der noch offenen Laufzeit der Zuwendung nicht um eine unzulässige Rückwirkung handele und durch die – zudem als solche zulässige – Beteiligung des Bundestages an der Verordnung deren Zulässigkeit trotz der allgemein gehaltenen Ermächtigung gewährleistet sei. Eine Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts sei überdies aufgrund der Möglichkeit verfassungskonformer Auslegung nicht nötig.

Teil II:

Außerdem ist U Geschäftsführer einer Spedition, die sich auf den Transport von Lebensmitteln spezialisiert hat, insbesondere deutsches Bodenseeobst wird überdurchschnittlich oft nach Österreich oder Italien transportiert. In diesem Bereich der Agrarausfuhren bestehen seit vielen Jahren Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bzgl. der jeweiligen Agrareinfuhren aus dem jeweils anderen Land. Italien wirft Deutschland vor, durch zahlreiche Manipulationen italienische Einfuhren zu blockieren, insbesondere betreffend Wein, Obst und zahlreiche Gemüsesorten. Im Zuge dieser politischen Auseinandersetzungen kam es in zahlreichen Fällen auch zu Übergriffen militanter italienischer Landwirte auf Lkw, die deutsche Waren, insbesondere Obst, importierten. Die italienische Polizei griff in zahlreichen Fällen nicht ein bzw. häufig zu spät, so dass zahlreiche Lkw-Ladungen von den militanten Bauern auf die Straße gekippt und vernichtet wurden. Die Spedition des U erlitt dadurch bereits Verluste in Höhe von ca. 500.000 €.

Auf Vorwürfe der Kommission der EU, nicht ausreichend zu reagieren, wurde von den offiziellen italienischen Stellen stets damit geantwortet, dass es sich bei den militanten Bauern um kleine, sehr mobile Gruppen handele, die in unvorhersehbarer Weise Kommandounternehmen durchführten. In Interviews und Stellungnahmen verurteilten alle Sprecher der italienischen Regierung die Übergriffe.

Im September 2025 wurden erneut zwei mit Bodenseeobst voll beladene Lkw der Spedition des U auf italienischem Staatsgebiet in der Nähe von Bozen von militanten Bauern gestoppt, die Ladung

wurde über einen Abhang in einen Fluss gekippt, anschließend wurden die Lkw angezündet und brannten vollständig aus, der Schaden betrug 1.000.000 €.

Die italienische Regierung ist der Ansicht, dass die Übergriffe durch Privatpersonen keine Verletzung des Unionsrechts darstellen könnten. Außerdem sei die wirtschaftliche Lage der italienischen Bauern durch die deutschen Bodenseeimporte sehr prekär geworden, man wolle eine Politik der Deeskalation betreiben, da bei einem schärferen Vorgehen noch gewaltsamere Reaktionen, die sich gegen das öffentliche Leben schlechthin richten könnten, zu befürchten sind. Außerdem sei die Destabilisierung des italienischen Marktes mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Verstöße Deutschlands gegen das Unionsrecht zurückzuführen, so dass sich dieses Land seinerseits nicht auf vertragswidriges Verhalten von anderer Seite berufen dürfe.

Die letzten Übergriffe wurden zufällig gefilmt. Auf dem Filmmaterial, das U zur Verfügung gestellt wurde, ist ein Mannschaftswagen der örtlichen Regionalpolizei (policia municipale) zu sehen, der mit vier Polizeibeamten besetzt war. Die Polizisten griffen nicht ein. Erst als die Fahrzeuge brannten, unternahmen sie einen Löschversuch, der das Ausbrennen aber nicht mehr verhindern konnte. Festnahmen oder Identitätskontrollen erfolgten nicht.

Bearbeitungsvermerk:

Aufgabe 1: Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Klage des U.

Hinweis: Auf europarechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

Aufgabe 2: In einem Gutachten ist zu beurteilen, ob ein Verstoß Italiens gegen Unionsrecht vorliegt.

Hinweis: Die „policia municipale“ ist eine Polizei mit örtlich begrenzten Zuständigkeiten, deren Wirkungsbereich nicht über die jeweilige Provinz (vergleichbar den baden-württembergischen Regierungsbezirken) hinausgeht. Nicht zu verwechseln ist diese Polizei mit den „carabinieri“, der italienischen Staatspolizei.